

## **Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan**

### **Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Weilimdorf (Weil 246)**

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Weilimdorf (Weil 246) ist mit Beschluss des Gemeinderats vom 22. März 2018 als Satzung beschlossen worden. Zum Bebauungsplan wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

#### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB (a.F.)**

Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der Planung werden für ein Bestandsgebiet lediglich Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben, Spielhallen und Wettbüros getroffen. Die Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung zum Schutz des Bestandes. Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Festsetzungen zur Regelung der oben genannten Nutzungen nicht berührt bzw. es ist nicht mit erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10. Januar bis 10. Februar 2014 wurden keine schriftlichen Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht. Am Erörterungstermin am 23. Januar 2014 nahmen keine Bürger teil.

An der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 7. April bis zum 12. Mai 2017 beteiligte sich die Öffentlichkeit nicht.

#### **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 17. Dezember 2013 bis 10. Februar 2014 durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen planungsrelevanten Stellungnahmen waren zustimmend und enthielten keine Einwendungen mit Ausnahme der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zum großflächigen Einzelhandel. Die Anregung wurde geprüft, jedoch nicht berücksichtigt, da die Ziele der Raumordnung in Bezug auf großflächigen Einzelhandel in gesonderten Bebauungsplanverfahren, z. B.



dem Bebauungsplan 2011/007 Gewerbegebiete Weilimdorf Regelung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten u. a., geregelt werden. Die Verfahrensbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Weil 246 nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen waren zustimmend und enthielten keine Bedenken gegen die Bebauungsplaninhalte.

**Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten**

Die Definition der Zulässigkeitsbereiche erfolgte im Rahmen der Erstellung der Vergnügungsstättenkonzeption. Dabei wurden mehrere Alternativen erörtert. Ergebnis der Erörterungen ist die Festsetzung eines Zulässigkeitsbereichs in der Ortsmitte Weilimdorf. Anderweitige Möglichkeiten als die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Regelung von Vergnügungsstätten innerhalb des Zulässigkeitsbereichs sowie zum Ausschluss von Vergnügungsstätten für den übrigen Teil des Stadtbezirks Weilimdorf bestehen nicht. Die bei der Erstellung der Konzeption diskutierten alternativen Zuordnungen von Zulässigkeitsbereichen im Stadtgebiet führen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu keinen anderen Umweltauswirkungen.

**Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Stuttgart, 26. März 2018



Dr.-Ing. Kron  
Stadtdirektor